



Sozialdemokratische Partei der  
Schweiz

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69  
Fax 031 329 69 70

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)

Per E-Mail an:  
[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

16.12.2025

### **SP-Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches: Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

#### **1. Zusammenfassung der Vorlage**

Mit der vorliegenden Änderung des Zivilgesetzbuches soll die Regelung der elterlichen Sorge künftig in den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern erfasst werden. Damit wird die Motion 21.3981 (WBK-N) umgesetzt. Ziel ist es, den zuständigen Behörden eine einfache, aktuelle und schweizweit einheitliche Auskunft darüber zu ermöglichen, wer die elterliche Sorge für ein Kind innehat. Dies stärkt die Rechtssicherheit und entlastet sowohl Eltern wie auch Behörden. Eltern sollen zudem künftig einen Auszug über die eingetragenen Angaben zur elterlichen Sorge erhalten können.

Die Eintragung erfolgt aufgrund von Mitteilungen der zuständigen Behörden (Zivilstandesämter, Gerichte, KESB, kantonale Migrationsbehörden) an die Einwohnerdienste. Eine rückwirkende Erfassung früherer Fälle ist nicht vorgesehen; das Register wird somit erst nach etwa 18 Jahren vollständig aktuell sein.

#### **2. Grundsätzliche Haltung der SP zur Vorlage**

Die SP Schweiz **begrüßt die Vorlage ausdrücklich**. Das Anliegen ist breit abgestützt und leistet einen wichtigen Beitrag zu Transparenz, Rechtssicherheit und Nachweisbarkeit der Sorgerechtssituation.

### 3. Möglichkeit der Selbstdeklaration durch Eltern

Gemäss erläuterndem Bericht sollen Eintragungen nur zukunftsorientiert erfolgen; eine Nacherfassung rückwirkender Ereignisse ist nicht vorgesehen. Damit wäre das Register erst nach 18 Jahren vollständig und aktuell. Dies gelte es in Kauf zu nehmen, da der Fokus auf der Zuverlässigkeit und Aktualität der eingetragenen Regelung beruhe. Der Bundesrat lehnt eine nachträgliche Eintragung auf Antrag der sorgeberechtigten Person(en) mit Hinweis auf ein mögliches Missbrauchspotenzial ab.<sup>1</sup>

Aus Sicht der SP Schweiz wird hier das Missbrauchsrisiko im Vergleich zum sowohl öffentlichen als auch privaten Interesse an der Eintragung auch früherer Ereignisse zu hoch gewichtet.

Unseres Erachtens muss die vorliegende Gesetzesrevision die Möglichkeit vorsehen, auch für bestehende Fälle einen rechtsgültigen Nachweis zu schaffen. Um die Glaubwürdigkeit zu gewährleisten, könnte der Eintrag aufgrund einer

- von **beiden Elternteilen unterschrieben Selbstdeklaration** oder
- **gestützt auf ein vorliegendes Urteil oder eine Urkunde** erfolgen.

Verschiedene Kantone haben bereits positive Erfahrungen mit Selbstdeklarationen gemacht.<sup>2</sup> Da vorgesehen ist, im Register den Herkunftsnnachweis der Information zu deklarieren, wäre ausserdem stets nachvollziehbar, gestützt auf welche Erklärung die Eintragung erfolgte. Bestünden Hinweise auf einen möglichen Missbrauch, so wäre die Einwohnerbehörde gehalten, bei der die Urkunde ausstellenden Institution nachzufragen. – Ein Vorgehen, welches gemäss erläuterndem Bericht bei Hinweisen auf Missbrauch so oder so bereist vorgesehen ist.<sup>3</sup>

Da den vom Bundesrat geäusserten Bedenken somit Rechnung getragen und das Missbrauchsrisiko durch das aufgezeigte Vorgehen minimiert werden kann, überwiegt vorliegend aus Sicht der SP Schweiz das private Interesse der Eltern, einen früheren Entscheid betreffend die elterliche Sorge nachträglich eintragen und einen offiziellen Auszug zu erhalten. Ausserdem besteht auch ein nicht zu unterschätzendes öffentliches Interesse an einer möglichst flächendeckenden Eintragung.

Wir fordern daher, dass das Gesetz ausdrücklich eine **Eintragung auf Antrag der sorgeberechtigten Person(en)** ermöglicht, sofern diese die erforderlichen Nachweise erbringen können.

<sup>1</sup> Erläuternder Bericht S. 14.

<sup>2</sup> Erläuternder Bericht S. 15.

<sup>3</sup> Kaderli, T., Pfahrer, M., Heusser, C., Bischof, S., Gajta, P. (2024). Evaluation der Machbarkeit des Eintrags des Merkmals «Elterliche Sorge» ins kommunale und kantonale Einwohnerregister [Im Auftrag des Bundesamtes für Justiz] Bern: Büro BASS. S. 18, 20 f., 25.

#### 4. Gendergerechte Sprache

Artikel 300c VE-ZGB spricht vom «Inhaber der elterlichen Sorge», welcher einen Auszug verlangen könne. Die ausschliessliche Verwendung der männlichen Form ist **nicht zeitgemäß und widerspricht der Gleichstellung.**

Die SP Schweiz fordert deshalb eine **geschlechtsneutrale Formulierung**, z. B.:

«die Person, welche die elterliche Sorge innehat» oder «der Elternteil, welcher die elterliche Sorge ausübt».

Damit wird sprachlich klargestellt, dass es sich sowohl um Mütter wie Väter oder andere sorgeberechtigte Personen handeln kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Carla Müller  
Politische Fachreferentin